

Datum: 05.07.2012

Unterschrift

Amt: Kämmerei

Verantwortlich: Steiger, Wolfgang

Aktenzeichen:

Vorgang: VA-Sitzung am 17.07.2012 –nö- GRV 095/2012

### Beratungsgegenstand

### Bestattungswesen Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Gemeinderat	24.07.2012	öffentlich	beschließend
-------------	------------	------------	--------------

Anlagen:

Gebührenverzeichnis Stand ab 01.12.2009

Anlage 1 zur GR 095/2012 Gebührenkalkulation

Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im

Bestattungswesen vom 24.07.2012

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage beigefügte **Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 24.07.2012** wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

In seiner Sitzung am 23.10.2007 hat der Gemeinderat die Bestattungsgebühren neu beschlossen. Diese sollen unverändert weiter gelten.

Bei den Urnenbestattungen wird zukünftig eine neue Bestattungsform angeboten. In einem Urnengemeinschaftsgrabfeld können 48 Urnen beigesetzt werden. Dabei wird in diesem Grabfeld nicht nur die reine Grabfläche von der Gemeinde für die Ruhezeit zur Verfügung gestellt, sondern die Gemeinde stellt auch Grabstelen zur Verfügung, auf denen der oder die Verstorbene namentlich genannt ist. Ferner übernimmt die Gemeinde die Bepflanzung, Ersatzbepflanzung und Grabpflege für das Urnengemeinschaftsgrab.

Für diese Leistungen fallen nur einmalig bei der Beisetzung Gebühren für die gesamte Ruhezeit an.

Die Friedhofscommission hat in der Sitzung am 22.03.2012 sich dafür ausgesprochen, dass bei den Urnengemeinschaftsgräbern die Ruhezeit auf 15 Jahre festgesetzt werden soll. Ferner wurde empfohlen, dass nur im Zusammenhang mit einer Urnenbeisetzung eine Grabstätte zur Verfügung gestellt werden soll und dass die Beschriftung der Grabstele mit der Beisetzung erfolgt.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 17.07.2012 dem Gemeinderat empfohlen, den beigefügten Entwurf zu beschließen.

## **Neu: Gebühr für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes mit Grabpflege**

### **ALLGEMEINES**

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält den Friedhof auch im Urnengemeinschaftsgrab als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und ist deshalb nach § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren durch Satzung verpflichtet.

Das Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung, die ganz oder teilweise aus Entgelten zu finanzieren ist.

Der Gebührenfestsetzung ist zwingend eine Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen, die für das Urnengemeinschaftsgrab als Anlage beigefügt ist. Die Grundlage bildet die Gebührenkalkulation der Sitzung vom 23.10.2007.

### **KOSTENDECKUNG**

Die Kostendeckung sollte hier ebenfalls bei 100 % liegen. Zugrunde gelegt wird die Grabgebühr für ein Urnenreihengrab. Die Grundgebühr könnte sich reduzieren, wenn die Ruhezeit bei den Urnengemeinschaftsgräbern mit Grabpflege nicht 20 Jahre beträgt, sondern auf 15 Jahre verkürzt wird. In der Anlage sind die Kosten für beide Ruhezeiten aufgeführt.

In die Gebührenkalkulation ist der Kostenaufwand für Erstbepflanzung und Pflege gemäß einer Kostenprognose des Büros Fischer+Partner eingegangen.

Ferner sind die Kosten für die Grabstelen einschl. Beschriftung bei sofortiger Durchführung mit der Bestattung lt. Angebot enthalten.

## **Änderung: Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnengemeinschaftsgrabes**

### **ALLGEMEINES**

Sofern der Gemeinderat die Ruhezeit bei Urnengemeinschaftsgräbern mit Grabpflege auf 15 Jahre festsetzt, sollte auch die Ruhezeit bei anonymen Urnengräbern auf 15 Jahren reduziert werden. Dies entspricht auch der gesetzlichen Mindestruhezeit nach dem Bestattungsrecht.

### **KOSTENDECKUNG**

Die Kostendeckung für anonyme Urnengräber wurde in der Gebührenkalkulation der Sitzung vom 23.10.2007 ermittelt.

Der Gemeinderat hat bei einer 20-jährigen Ruhezeit eine Gebühr von 900,00 € beschlossen. Sollte die Ruhezeit auf 15 Jahre verkürzt werden, würde sich die Gebühr auf 675,00 € ermäßigen.